

26. 1. Inwieweit findet der § 7 Z.F.D. bei Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes der Revision Anwendung?
2. Anwendung des § 7 a. a. D. bei Klagen auf Beseitigung der Beeinträchtigung einer streitigen Grunddienstbarkeit.
B.G.B. § 1027.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 24. März 1906 i. S. N. (Bell.) w. Kn. (Kl.).
Rep. V. 409/05.

- I. Landgericht Oldenburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war in den Vorinstanzen zur Anerkennung eines von dem Kläger über ein Grundstück des Beklagten beanspruchten Wegerechts und ferner verurteilt worden, den von ihm errichteten Neubau, soweit dadurch das Wegerecht des Klägers beeinträchtigt wird, zu beseitigen.

Der Wert des Streitgegenstandes war in erster Instanz durch Gerichtsbeschuß auf 1000 *M* festgesetzt worden.

Behufs Glaubhaftmachung der Revisionssumme überreichte der Beklagte Gutachten, wonach zur Herstellung des dem Kläger zuerkannten Weges der Abbruch des neuerbauten Hauses erforderlich war, und der Abbruch und der Wiederaufbau des Hauses an anderer Stelle einen Kostenaufwand von 3607 *M* verursacht haben würde. Seitens des Klägers wurde dagegen geltend gemacht, daß für den Wert des Streitgegenstandes das Interesse des Klägers, nicht das etwa höhere Interesse des Beklagten maßgebend sei.

Die Revision wurde dem Gegenstande nach für zulässig erachtet.
Aus den Gründen:

„Nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts kann der Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 546 Z. P. O.) niemals den Wert des Streitgegenstandes übersteigen, für den zunächst der mit der Klage erhobene Anspruch, also das Interesse des Klägers, maßgebend ist (vgl. Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 421). Nun bildet aber für die Bewertung des Streitgegenstandes der § 7 Z. P. O. insofern eine Besonderheit, als, wenn eine Grunddienstbarkeit Gegenstand des Streites ist, der Streitwert durch den Wert, welchen die Grunddienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat, oder durch den Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, und zwar durch den höheren dieser beiden Beträge, sich bestimmt. Da diese Vorschrift gleich den übrigen §§ 3—9 Z. P. O. im § 546 Abs. 2 mit in Bezug genommen ist, so muß sie auch in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes Anwendung finden, freilich mit der Einschränkung, daß auch, wenn es sich um

eine Grunddienstbarkeit handelt, der Revisionskläger, dessen Interesse an dem Bestehen oder Nichtbestehen der Grunddienstbarkeit den Betrag der Revisionssumme nicht erreicht, sich nicht auf das höhere Interesse des Revisionsbeklagten berufen kann (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 16 S. 342, Gaupp, J.P.D. Ann. IV. 3 zu § 546). Wohl aber kann sich der Revisionskläger auf sein eigenes höheres Interesse im Sinne des § 7 berufen, auch wenn das Interesse der auf Anerkennung einer Grunddienstbarkeit klagenden Gegenpartei die Revisionssumme nicht erreicht. Denn er hat nach § 7 das Recht, den Streitgegenstand nach dem Minderwert seines, des dienenden Grundstücks bemessen zu lassen, auch wenn das in den Vorinstanzen nicht geschehen ist. Es liegt auch kein Grund vor, die Anwendung des § 7 a. a. O. auf Klagen zu beschränken, die auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit gerichtet sind; es darf vielmehr, wenn, wie hier, zugleich auf Beseitigung der Beeinträchtigung einer Grunddienstbarkeit (§§ 1027. 1004 B.G.B.) geklagt wird, die hieraus dem Beklagten in der Benutzung seines Grundstücks erwachsende Beeinträchtigung bei Bemessung der Wertminderung, die das dienende Grundstück durch die Dienstbarkeit erleidet, nicht außer Betracht bleiben.

Durch die von seiten des Beklagten beigebrachten, vom Gegner nicht angefochtenen Gutachten erscheint nun glaubhaft gemacht einerseits, daß der Beklagte, um dem Berufungsurteile zu genügen, den ganzen Neubau abbrechen muß, und andererseits, daß die Kosten des Abbruchs und des Wiederaufbaues des Hauses 3607 *M* betragen würden. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß um diesen Betrag der gegenwärtige Wert des dienenden Grundstücks gemindert ist. Das genügt aber zur Anwendung des § 7 J.P.D.“ . . .